



## Verfahrensrichtlinien für die Verleihung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes

1. Der Menschenrechtspreis wird nach Maßgabe des Statuts über die Stiftung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes verliehen.
2. Der Menschenrechtspreis wird alle drei Jahre verliehen. Er ist mit einem Anerkennungsbetrag von 5.000,00 Euro zur ausschließlichen persönlichen Verfügung des Preisträgers verbunden. Als äußeres Zeichen des Menschenrechtspreises wird eine Skulptur verliehen, die in das Eigentum des Preisträgers übergeht.
3. Über den Preisträger entscheidet das Präsidium des Deutschen Richterbundes.
4. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung setzt das Präsidium eine Arbeitsgruppe sachverständiger Persönlichkeiten ein, die aus den eingegangenen Vorschlägen eine Vorauswahl von bis zu drei Vorschlägen trifft. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes oder ein Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes.
5. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Menschenrechtspreises sind solche überregionalen Organisationen, die den Schutz und die Unterstützung von wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte und die Grundfreiheiten Verfolgten bezwecken. Die Organisationen müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit sie international tätig sind, eine Sektion auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet haben.